



FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

← ● ← Freileitung mit Masten

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Weiterführende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 gelten als aufgehoben.

Für die Erhaltung und Schaffung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs, sind für die Bereiche an Knotenpunkten und Einmündungen, Sichtverhältnisse gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil : Plangleiche Knotenpunkten (RAL-K) Entwurf 1969 bzw. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Teil : Erschließung (RAST-E) Entwurf 1971, zu gewährleisten. In diesen Bereichen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO und sonstige Anlagen, sowie Bepflanzungen, Einfriedigungen usw. die eine Höhe von 0,60 m über Straßenoberkante überschreiten, nicht zulässig.

Begrü

Die Be